

Rang einer Geistlichen Akademie einnimmt, sich zum Priestertum vorzubereiten. Im Programm stehen Vorlesungen über neu- und alttestamentliche Studien (z. B. Die orthodoxen Prinzipien des neutestamentlichen Studiums), Theologie der Kirche (z. B. Die orientalischen Voraussetzungen der orthodoxen Theologie), orthodoxe religiöse Kunst, russische Religionsphilosophie, Patrologie, ökumenische Konzilien. Vorlesungen über Eschatologie, Ökumenismus, Hagiographie, orthodoxe Mission u. a. sollen folgen.

**Orthodoxer Bischof beim Weltrat der Kirchen** Wie der Ökumenische Pressedienst (Nr. 7 v. 18. 2. 55) mitteilt, wird der am 6. 2. in Konstantinopel zum Bischof von Malta geweihte Archimandrit Dr. Jacob Koukouzis als Vertreter des Patriarchen von Konstantinopel beim Weltrat der Kirchen in Genf residieren. Der Metropolit

Jacob von Philadelphia (Patriarchat von Konstantinopel), der ebenso wie der neue Bischof von Malta Mitglied des Exekutivausschusses des Weltrats der Kirchen ist, erklärte dazu: „Der Bischof von Malta wird darum bemüht sein, den orthodoxen Kirchen das Werk des Weltrats der Kirchen verständlich zu machen. Er ist mit den Verhältnissen in den orthodoxen Kirchen sehr gut vertraut und wird dem Hilfswerk für orthodoxe Flüchtlinge mit Rat und Tat zur Seite stehen.“

Nach derselben Meldung betonten der Vorsitzende des Exekutivausschusses und der Generalsekretär des Weltrates der Kirchen, mit der Entsendung des Bischofs von Malta nach Genf sei eine seit vielen Jahren gehegte Hoffnung des Weltrates in Erfüllung gegangen.

Genf wird somit Sitz von zwei orthodoxen Bischöfen. Auch die russische Auslandskirche verfügt dort über einen Vikar-Bischof (Bischof Leontij).

## Die Stimme des Papstes

### Die Befreiung von Schuld und Strafe

*Am 6. Februar 1955 hat der „Osservatore Romano“ den letzten Teil der großen Ansprache über Schuld und Strafe veröffentlicht (vgl. die beiden ersten Teile, Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 266 ff.), die der Heilige Vater vor dem VI. National-Kongreß der italienischen Juristen am 5. Dezember 1954 halten wollte, jedoch damals infolge seiner Erkrankung nicht vollenden und nicht vortragen konnte. Wir bringen diesen dritten Teil in nichtamtlicher Übersetzung.*

Es bleibt ein Wort zu sagen über die letzte Strecke des Weges, den Wir Ihnen zeigen wollten, d. h. über die Rückkehr aus dem Stand der Schuld und Strafe in den Stand der Schuld- und Strafbefreiung.

Lösung von der Schuld und Lösung von der Strafe decken sich nicht notwendig, weder im Begriff noch in der Wirklichkeit. Wenn man davon absieht, daß vor Gott die Nachlassung der ewigen Strafe immer verknüpft ist mit dem Nachlaß der schweren Schuld, kann eine Tilgung der Schuld vor sich gehen, ohne daß ein Nachlaß der Strafe erfolgt. Umgekehrt kann die Strafe verbüßt sein, ohne daß im Inneren des Schuldigen die Schuld zu bestehen aufgehört hat.

Der Kern der Rückkehr in das rechtliche und ethische Freisein liegt aber in der Lösung von der Schuld, nicht in der Lösung von der Strafe.

#### I. DIE BEFREIUNG AUS DER SCHULD

In der Darlegung der ersten Strecke dieses Weges zeigten Wir das innere und äußere Wesen der schuldhaften Tat, d. h. die Tat in Beziehung auf ihren Urheber wie in ihrem Verhältnis zu der übergeordneten Autorität, letztlich jedoch immer zur Autorität Gottes selbst, dessen Majestät, Gerechtigkeit und Heiligkeit in jeder schuldhaften Tat übergangen und beleidigt werden.

#### *Worin besteht die Befreiung von der Schuld?*

Die Befreiung von der Schuld muß also die durch die Schuldtat gestörten Verhältnisse wiederherstellen. Han-

delt es sich um eine einfache Sachschuld, die also reine Sachleistungen betrifft, so kann sie durch die bloße geschuldete Ableistung vollständig getilgt werden, ohne daß irgendeine persönliche Fühlungnahme mit der anderen Seite notwendig wäre. Wenn aber persönliche Beleidigung in Frage steht (allein oder verbunden mit einer Sachschuld), dann ist der Schuldige gegenüber der Person des Gläubigers durch eine Verpflichtung im strengen Sinn gehalten, von der er gelöst werden muß. Und da, wie Wir schon sagten, diese Verpflichtung eine psychologische, rechtliche, ethische und religiöse Seite aufweist, muß ihre Einlösung dem entsprechen.

Die Schuld bringt aber, von innen gesehen, für den Schuldigen auch eine Versklavung und eine Kettung seiner selbst an das Objekt mit sich, dem er sich im Vollzug der schuldhaften Tat überantwortete, und das heißt im Grunde die Hingabe an ein Pseudo-Ich, dessen Strebungen, Regungen und Ziele im Menschen ein Zerrbild des echten Ich schaffen, das vom Schöpfer und von der Natur nur für das Wahre und Gute gewollt war. Es widerspricht den Normen des rechten Weges, denen gemäß der nach dem Ebenbild Gottes geschaffene Mensch handeln und sich formen soll. Auch aus dieser Versklavung muß eine psychologische, rechtliche, sittliche und religiöse Befreiung erfolgen.

Im menschlichen Recht kann von einer Art Schuldlösung gesprochen werden, wenn eine Verfolgung der Schuld tat durch die öffentliche Autorität nicht mehr stattfindet, so z. B., auch ohne Rücksicht auf die augenblickliche innere Verfassung des Schuldigen, durch positiven Schuldverlaß seitens der Behörde oder weil die vom Gesetz festgesetzte Zeit verstrichen ist, innerhalb deren allein die Autorität eine erfolgte Rechtsverletzung unter bestimmten Bedingungen vor ihr Gericht ziehen und aburteilen will. Indessen bewirkt diese Art keine innere Umkehr, keine Metánoia, keine Befreiung des Ich von seiner inneren Versklavung, seinem Wollen des Bösen und von der Ungesetzlichkeit. Wir möchten aber nur auf diese Befrei-

ung von der Schuld im eigentlichen Sinn, auf diese *Metánoia* (= Sinnesänderung) die Aufmerksamkeit lenken.

*... psychologisch gesehen*

Psychologisch gesehen ist die Lösung von der Schuld das Aufgeben und die Zurücknahme des vom Ich in der Schuld tat bewußt und frei betätigten verkehrten Wollens und des erneuten Vorsatzes, das Rechte und Gute zu wollen. Diese Willensänderung setzt eine Selbstbesinnung voraus, und darum ein Begreifen des Bösen und der Schuldbarkeit in der seinerzeit erfolgten Entscheidung gegen die erkannte Verpflichtung zum Guten. Mit einer solchen Einsicht ist die Verurteilung des begangenen Bösen, die Reue als gewollter Schmerz, als willentliche Trauer der Seele über das vollbrachte Böse verbunden, weil es schlecht, wider die Normen und letzten Endes wider Gott war. In dieser inneren *Kátharsis* vollzieht sich auch das Sich-Absetzen vom falschen Wert, dem sich der Mensch in der schuldhaften Tat zugewandt hatte und ist darin enthalten. Der Schuldige kehrt um und unterwirft sich wieder der Ordnung des Rechten und Guten im Gehorsam gegen seinen Schöpfer und Schützer, gegen den er sich erhoben hatte.

Das führt psychologisch zum letzten Schritt. Weil die Schuld tat — wie bereits bemerkt — nicht die Verletzung einer abstrakten Norm des Rechtes, sondern wesentlich eine Stellungnahme gegen die Person der verpflichtenden oder verbietenden Autorität ist, so drängt die erfolgte Bekehrung mit psychologischer Notwendigkeit, in der einen oder anderen Form, zu der Person der verletzten Autorität, mit dem ausdrücklichen oder stillschweigenden reuigen Bekenntnis der Schuld und der aufrichtigen Bitte um Nachlaß und Verzeihung. Die Heilige Schrift bietet selber uns kurze und klassische Reueformeln, wie die Worte des Zöllners im Tempel: „Deus, propitius esto mihi peccatori, Herr, sei mir Sünder gnädig“ (Luk. 18, 13), oder die des verlorenen Sohnes: „Pater, peccavi, Vater, ich habe gesündigt“ (Luk. 15, 21).

Trotzdem kann, rein psychologisch gesehen, der in der Schuld tat zum Ausdruck kommende verkehrte Wille in anderer Form ein Ende finden, ohne zu einer Lösung von der Schuld zu führen. Der Schuldige denkt nicht mehr an seine Tat, er hat sie aber auch nicht zurückgenommen; sie hat einfach aufgehört, sein Gewissen zu belasten. Nun muß aber ganz klar gesagt werden, daß ein solcher psychologischer Vorgang keine Lösung von der Schuld bildet, sowenig wie das Einschlafen am Abend eine Entfernung oder gar Austilgung des am Tag verübten Bösen bewirkt oder bedeutet. Heute würde man vielleicht sagen, die Schuld sei ins Unter- oder Unbewußte versunken. Sie ist aber noch da.

Kein besseres Ergebnis würde der Versuch einer Tilgung des psychologischen Schuldbewußtseins auf dem Weg einer Eigen- oder Fremdsuggestion oder der klinischen Psychotherapie, der Psychoanalyse zeitigen. Ein tatsächlicher freier Schuldwille kann psychologisch nicht dadurch gebessert oder ausgetilgt werden, daß man dem Schuldigen die Überzeugung einredet, er sei überhaupt nie dagewesen. Wir haben auf das Verhängnisvolle einer solchen Behandlung der Schuldfrage in der Ansprache vom 15. April 1953 an die Teilnehmer des 5. Internationalen Kongresses für Psychotherapie und klinische Psychologie hingewiesen (vgl. Herder-Korrespondenz 7. Jhg., 353f.). Eine letzte Bemerkung zur psychologischen Befreiung von

der Schuld ist noch anzufügen. Ein einzelner, voll bewußter und freier Akt kann alle psychischen Elemente der wahren inneren Umkehr enthalten; aber seine Tiefe, seine Festigkeit, sein Umfang können Mängel aufweisen, die, wenn nicht wesentlich, so doch beträchtlich sind. Eine tiefgreifende, umfassende und dauerhafte Lösung von der Schuld ist oft ein langwieriger Prozeß, der nur stufenweise reift, zumal wenn die Schuld tat die Frucht einer ständigen Willensneigung war. Die Psychologie des Rückfalls liefert hierzu ein überreiches Beweismaterial, und die Verteidiger der läuternden, erziehenden und festigenden Funktion einer längeren Gefängnisstrafe finden in diesen Erfahrungstatsachen eine Bestätigung ihrer Theorie.

*... rechtlich gesehen*

Die rechtliche Befreiung von der Schuld geht, zum Unterschied von der psychologischen Umkehr, die sich hauptsächlich im Innern des Willens des Schuldigen vollzieht, wesentlich auf die übergeordnete Autorität, deren Forderung auf Beobachtung der gesetzten Normen vernachlässigt oder verletzt wurde. Private Verletzungen des Rechts finden, wo sie in gutem Glauben geschehen sind oder sonst das Gemeinwohl nicht schädigen, ihre Lösung auf privatem Wege zwischen den Parteien oder mittels einer Zivilklage und sind für gewöhnlich kein Gegenstand des Strafrechts.

Wir sagten schon bei der Analyse der Schuld tat, daß sie die Zurücknahme und Leugnung der geschuldeten Unterordnung, des geschuldeten Dienstes, der geschuldeten Hingabe, der geschuldeten Achtung oder Ehrung bildet; daß sie sachlich eine Beleidigung der Hoheit und Majestät des Gesetzes oder besser seines Urhebers, Schützers, Richters und Rächers ist. Die Forderungen der Gerechtigkeit und darum auch die rechtliche Schuld lösung verlangen, daß so viel an Dienst, Unterordnung, Hingabe, Anerkennung und Ehre gegenüber der Autorität geleistet wird, als ihr in der Straftat verweigert wurde.

Diese Genugtuung kann freiwillig geleistet, sie kann auch durch das auferlegte Strafleiden bis zu einem gewissen Grad erzwungen werden; sie kann sich erzwungen und freiwillig zugleich vollziehen. Das heute in den Staaten geltende Recht legt der freiwilligen Wiedergutmachung keine große Bedeutung bei. Es begnügt sich damit, durch das Strafleiden den Willen des Schuldigen unter den starken Willen der öffentlichen Gewalt zu beugen und ihn so zur Arbeit, zum sozialen Verhalten, zum Recht tun zurückzuerziehen. Daß dieses Vorgehen kraft der naturgegebenen psychologischen Gesetze zu einer inneren Wiederaufrichtung und damit zu einer inneren Schuld lösung führen kann, kann nicht in Abrede gestellt werden. Ob sie aber erfolgen muß oder regelmäßig erfolgt, müßte erst noch bewiesen werden. Jedenfalls bedeutet die grundsätzliche Nichtbeachtung des Genugtuungswillens des Schuldigen bezüglich dessen, was gesunder Rechtsinn und verletzte Gerechtigkeit fordern, einen Mangel und eine Lücke, deren Ausfüllung im Interesse der Lehre und der Treue zu den grundlegenden Prinzipien des Strafrechts dringend zu wünschen ist.

Doch umfaßt die rechtliche Lösung von der Schuld nicht allein den Leistungswillen, sondern auch die Leistungstat. Hier ergibt sich für die Wissenschaft wie für das konkrete Leben häufig die schwierige Frage: Was hat zu geschehen im Fall der moralischen oder physischen Unfähigkeit, eine solche Leistung zu vollbringen? Ist auf irgendeine

Entschädigung oder einen Ersatz zurückzugreifen, oder aber müssen die Forderungen des verletzten Rechts ohne Wiedergutmachung bleiben? — Es wurde bereits angedeutet, daß der Mensch zwar imstande ist, durch eine schuldhafte Handlung in voller Verantwortung Rechtsgüter und Rechtsverpflichtungen zu verletzen oder zu vernichten, daß er aber dann häufig nach vollbrachter Tat nicht mehr in der Lage ist, eine entsprechende Genugtuung zu leisten; so im Fall von Mord, Beraubung des Augenlichts, Verstümmelung, voller sexueller Vergewaltigung, Ehebruch, endgültiger Vernichtung des guten Namens, Entfaltung eines ungerechten Krieges, Verrat bedeutender und lebenswichtiger Staatsgeheimnisse, bestimmten Formen von Majestätsbeleidigung und anderen ähnlichen Straftaten. Die Methode der Vergeltung würde dem Schuldigen ein entsprechendes Übel zufügen; doch damit allein wäre dem unmittelbar in seinem Recht Betroffenen keine Wiedergutmachung geleistet noch auch das Seine zurückerstattet. Doch auch abgesehen davon, daß nicht in allen Fällen die volle Vergütung unmöglich ist, muß bemerkt werden, daß die Beurteilung der Schuld nicht so sehr auf das geschädigte Gut der Gegenseite geht, als vielmehr in erster Linie auf die Person des Täters und sein schuldhaftes Wollen zu eigenen Gunsten. Im Gegensatz zu diesem steht die vom Schuldigen zu seinen Lasten geleistete Genugtuung aus seinem Sein, Haben und Können zu fremden Gunsten, und zwar in jedem Fall zugunsten der gestörten Rechtsordnung, d. h. der übergeordneten Autorität. So ist die positive Leistung, welche die innere Umkehr des Willens einschließt, für den Schuldigen, der auf seine Kosten die Genugtuung leistet, zu der er gehalten ist, das zweite der obenangeführten Bestandteile für die Lösung aus der Schuld. Anders liegt der Fall bei der rein passiven Genugtuung, wenn der Schuldige sich unter Zwang dem Leiden beugt, das sie mit sich bringt. Dieser rein passiven Genugtuung, der jedes freie reuige Wollen fehlt, fehlt auch das wesentliche Element der Schuldlösung. Der Schuldige bleibt darum in seiner Schuld.

Wir haben wiederholt betont, daß jede wahre Schuldtat in wichtigen Bereichen letzten Endes eine Schuld vor Gott ist, der ein unbedingtes, weil göttliches Recht auf Gehorsam und Hingabe, auf Dienst und Lob hat und der als Urheber, Hüter, Richter und Rächer der Rechtsordnung den Schuldigen seine Forderung mit jener absoluten Unbedingtheit, die der Stimme des Gewissens eigen ist, innerwerden läßt. In dem schuldhaften Entschluß des Ich übergeht der Mensch den sich so offenbarenden Gott, setzt das unendliche Gut, die absolute Majestät hintan und wertet sich damit faktisch höher als Gott. Wenn sich nun aber der Mensch voll Reue wieder der Majestät Gottes unterwirft, wenn er in bewußter und voller Hingabe des eigenen Ich an das höchste, unendliche Gut sich von seinem schuldhaften Tun trennt bis in seine tiefste Wurzel, um von neuem frei zu sein im Guten und in seinem Gott, so findet er sich doch in der Unmöglichkeit, aus eigenen Kräften (d. h. aus seinem Sein, Wollen und Können) in entsprechendem Maße das wiedergutzumachen, was er durch seine Tat vor Gott begangen hat. Er hat ein schlechthin unendliches Gut, ein schlechthin unbegrenztes Recht, eine absolute Majestät beleidigt und hintangesetzt. In die Schwere seiner Schuld tritt so diese absolute Unendlichkeit ein, während alles, was der

Mensch anbieten oder leisten kann, nach Inhalt und Ausdehnung wesentlich endlich ist und es auch bei einer bis ans Ende der Zeiten dauernden Genugtuung keinen Augenblick zu einer Gleichheit — *tantum quantum* — zwischen der Forderung Gottes und der Genugtuung des Menschen kommen kann. — Gott hat diesen Abgrund ausgefüllt; Er hat in die Hände des endlichen Menschen einen unendlichen Lösepreis gelegt; Er hat als Leistung für den schuldigen Menschen den von Christus vollzogenen Loskauf angenommen, einen überreichen Loskauf, weil abgeleitet aus der hypostatischen Union, der Einheit der Naturen in der Person, weil unendlich an Wert in Unterwerfung, Ehre und Verherrlichung; ein Loskauf, der für immer und ewig dem reuigen Menschen durch die Verdienste Jesu Christi seine Schuld vor Gott erläßt.

Man sage nicht, diese theologischen und religiösen Erwägungen lägen außerhalb des Bereiches und des Interesses der Rechtswissenschaft und der Rechtspraxis. Ganz gewiß gereicht eine reinliche Scheidung der Zuständigkeit dem Leben ebenso wie einer echten Wissenschaft zum Vorteil; aber diese Selbstbeschränkung darf nicht so weit gehen, daß sie untrennbare Zusammenhänge, die sich als innerlich notwendig überall offenbaren, übergeht oder ausdrücklich in Abrede stellt. In jeder wahren Schuld — auf welchem materiellen Gebiet sie auch begangen sein mag — liegt nun einmal eine Beziehung zur letzten Instanz jeden Rechtes und jeder Ordnung. Es ist ein Wesensmerkmal oder Vorrecht der Welt des Rechts, daß es in ihr nichts gibt, das in seiner grundlegenden Struktur ohne diese höchste Instanz geschaffen wäre oder das bei einer Analyse ohne diese transzendente Beziehung verständlich gemacht werden könnte. Hierin liegt keinerlei Erniedrigung, sondern vielmehr eine Erhöhung des Rechts und der Rechtswissenschaft, für welche die gänzliche Laisierung keine Bereicherung, sondern eine Verarmung besagt. Trotz der Verschiedenheit der Begriffe verbanden die alten Römer „*ius ac fas*“ und faßten sie nicht ohne eine Beziehung zur Gottheit. Und wenn die heutige Tiefenpsychologie recht hat, gibt es in den eingeborenen Triebkräften des Unterbewußten und Unbewußten einen Zug, der zum Transzendenten drängt und der das Sein der Seele auf Gott hin gerichtet sein läßt. Die Analyse des Schuldigwerdens und des Sich-Lösens von der Schuld offenbart das gleiche Streben zum Transzendenten; dieses Streben führt Überlegungen und Rücksichten ein, die die Rechtswissenschaft und die Praxis des Strafrechts zwar nicht ausdrücklich zu behandeln haben, die sie aber doch genügend kennen müßten, damit andere sie dem Strafvollzug nützlich machen und zum Besten des Schuldigen anwenden können.

#### *... sittlich gesehen*

Die ethische Schuldlösung fällt im wesentlichen zum größten Teil mit dem zusammen, was Wir bereits über die psychologische und rechtliche Lösung gesagt haben. Sie ist die Verwerfung und Zurücknahme der mit der Straftat begangenen tatsächlichen Verachtung und Verletzung der sittlichen Ordnung; sie ist die bewußte und freie Rückkehr des reuigen Täters zur Anerkennung und Bejahung der sittlichen Ordnung und ihrer verpflichtenden Forderungen. In diese positiven Akte sind die Bemühung und das Anerbieten des Schuldigen einbezogen, den gerechten Forderungen der verletzten ethischen Rechts-

ordnung oder besser ihres Urhebers, Herrn, Hüters und Rächers Genugtuung zu leisten, und der bewußte Wille und Entschluß, sich in Zukunft treu an die Vorschriften des Guten zu halten, tritt hervor. In ihren wesentlichen Zügen besteht die ethische Schuldlösung mithin in jener inneren Einstellung, die in den von Ihnen vorgelegten Exposés als Ziel und Frucht einer richtig angenommenen Strafe bezeichnet ist, wenn sie auch hier unter einem etwas anderen Gesichtswinkel gesehen und umrissen wird.

. . . religiös gesehen

Endlich versteht man unter der religiösen Schuldlösung die Befreiung von jener inneren Schuld, welche die Person des Schuldigen vor Gott belastet und bindet, also vor der höchsten und letzten Instanz allen Rechtes und aller sittlichen Verpflichtung, vor Gott, der mit seiner Unendlichkeit seinen Willen und sein Gesetz deckt und schützt, ob es nun unmittelbar von ihm ausgegangen ist oder mittelbar durch eine gesetzmäßige menschliche Instanz innerhalb ihrer Zuständigkeit. Wie sich der Mensch von dieser Beleidigung Gottes befreien oder befreit werden kann, ist bereits im zweiten Punkt über die rechtliche Seite der Schuldlösung hinreichend erklärt worden. Aber wenn dem Schuldigen diese letzte religiöse Lösung nicht aufgezeigt oder ihm nicht wenigstens der Weg dahin gewiesen und geebnet wird, vielleicht erst durch ein langes und herbes Strafleiden, dann wäre dem „Menschen“ im bestraften Schuldigen wenig, um nicht zu sagen nicht geholfen, soviel man auch von psychischer Genesung, von Rückeroberung, von sozialer Bildung der Person, von Befreiung aus Verirrung und Selbstversklavung reden mag. Zweifellos besagen diese Ausdrücke Gutes und Wertvolles, aber bei alledem bleibt der Mensch in seiner Schuld vor der höchsten Instanz, von der sein endgültiges Los abhängt. Diese Instanz kann lange warten und wartet häufig lange, aber schließlich überantwortet sie den Schuldigen der Schuld, von der er nicht ablassen will, und allen ihren Folgen. Es ist furchtbar um einen Menschen bestellt, von dem man sagen muß: „Bonum erat ei, si natus non fuisset homo ille — es wäre gut für diesen Menschen, wenn er nicht geboren wäre“ (Matth. 26, 24). Wenn darum jemand oder etwas dazu beitragen kann, ein so großes Unglück abzuwenden, auch wenn es sich um das Strafrecht oder den Vollzug einer rechtmäßigen Strafe handelt, so darf nichts unterlassen werden. Um so mehr, als Gott während dieses Lebens stets und sofort zur Versöhnung bereit ist. Er drängt den Menschen, die psychische Trennung von seiner unseligen Tat innerlich zu vollziehen. Er bietet ihm an, ihn, wenn er bereut, von neuem in seine Freundschaft und Liebe aufzunehmen. Möge das menschliche Strafrecht in seinen Urteilen und deren Vollzug nicht den Menschen im Schuldigen vergessen und nicht unterlassen, ihm zu helfen und Mut zu machen, daß er zu Gott zurückfindet.

## II. BEFREIUNG VON DER STRAFE

Die Rückkehr aus dem Stand der Schuld und Strafe schließt notwendig die Befreiung nicht nur von der Schuld, sondern auch von der Strafe in sich; nur so gelangt der Schuldige zu jener „restitutio in integrum“, jener vollständigen Wiederherstellung des Anfangszustandes, d. h. der Nicht-Schuld und darum des Frei-seins von Strafe.

## Die ewige Strafe im göttlichen Recht

Vorgänge und Behauptungen aus jüngster Zeit legen Uns hier eine kurze Erklärung nahe. Nicht jeder Strafvollzug führt auch zu einer Straflösung. Die Offenbarung und das Lehramt der Kirche stellen eindeutig fest, daß nach Ablauf der Erdenzeit für die mit schwerer Schuld Behafteten ein Richterspruch und ein Strafvollzug des göttlichen Richters folgen wird, von dem es keine Lösung, für den es keine Vergebung gibt. Gott könnte auch im Jenseits eine solche Strafe erlassen: alles hängt von seinem freien Willen ab. Aber dazu hat Er sich nie verstanden und wird es auch nie tun. Ob diese Tatsache mit Sicherheit mit der natürlichen Vernunft allein bewiesen werden kann — einige behaupten es, andere ziehen es in Zweifel —, steht hier nicht zur Erörterung. Aber die einen wie die andern bringen bei ihrer Beweisführung aus der Vernunft (ex ratione) Überlegungen vor, die aufzeigen, daß eine solche Anordnung Gottes keiner seiner Eigenschaften widerspricht, weder seiner Gerechtigkeit noch seiner Weisheit, noch seiner Barmherzigkeit, noch seiner Güte; sie zeigen gleichfalls, wie sie auch nicht in Gegensatz zu der vom Schöpfer selbst gegebenen menschlichen Natur steht, zu ihrer unbedingten metaphysischen Zielrichtung auf Gott hin, zum Drang des menschlichen Willens zu Gott, zu der physischen Willensfreiheit, die im Menschen geschöpft eingeboren ist und immer erhalten bleibt. Alle diese Erwägungen lassen vielleicht im Menschen, wenn er sein Urteil nur auf seine eigene Vernunft stützt, eine letzte Frage nicht über die Möglichkeit, wohl aber über die Wirklichkeit eines solchen unbeugsamen Urteils des höchsten Richters zurück. Es kann uns daher nicht allzu sehr verwundern, wenn ein berühmter Theologe zu Beginn des 17. Jahrhunderts schreiben konnte: „Quattuor sunt mysteria nostrae sanctissimae fidei maxime difficilia creditu menti humanae mysterium Trinitatis, Incarnationis, Eucharistiae et aeternitatis suppliciorum“ (Lessius, De perfectionibus moribusque divinis, I. XIII, cap. XXV). Trotz alledem steht die Tatsache der Unabänderlichkeit und der Ewigkeit jenes Verwerfungsurteils außer jeder Diskussion. Die Erörterungen, zu denen ein kürzlich erschienenes Buch (Giovanni Papini, Il diavolo, Edit. Vallecchio, 1954) Anlaß gab, zeigen häufig einen bedenklichen Mangel an Kenntnis der katholischen Lehre und gehen von falschen oder falsch verstandenen Voraussetzungen aus. Im gegenwärtigen Fall der ewigen Strafe hat der höchste Gesetzgeber, in Anwendung seiner höchsten, absoluten Gewalt, die ewige Gültigkeit seines Urteils und dessen Vollzugs festgesetzt. Also ist diese unendliche Dauer geltendes Recht.

## Verschiedene Formen der Strafbeendigung im menschlichen Recht

Aber kehren wir zum Bereich des menschlichen Rechts zurück, das vornehmlich Gegenstand dieser Ausführungen ist. Wie Wir bereits bemerkten, fallen Schuldlösung und Straflösung nicht immer zusammen, die Schuld kann aufgehört und die Strafe weiterbestehen, und umgekehrt kann die Schuld bleiben und die Strafe enden.

Es gibt verschiedene Formen der Strafbeendigung. Es ist vor allem klar, daß eine solche Beendigung automatisch in dem Augenblick eintritt, in dem die auferlegte Strafe abgebußt ist oder wenn sie an eine bestimmte Zeitspanne gebunden war und diese abgelaufen ist; oder wenn ihre Fortsetzung (manchmal der Strafvollzug selber) an eine

sie aufhebende oder aufschiebende Bedingung gebunden war und diese in genügendem Maße erfüllt wurde.

### *Die Nachlassung der Strafe*

Eine andere Form ist die des Strafnachlasses durch einen Akt der zuständigen höheren Obrigkeit. Es ist die Form der Begnadigung, des Indultes oder der Amnestie, die auf religiösem Gebiet ein gewisses Analogon hat im „Ablass“. Die Befugnis, solche Gnadenakte zu erlassen, steht nicht dem Richter zu, der die Verurteilung ausgesprochen hat, indem er die vom Recht festgelegte Strafe auf den Einzelfall anwandte. Sie steht an sich der Instanz zu, die in eigenem Namen und in der Kraft eigenen Rechts urteilt und straft. Deshalb gilt das Recht des Straferlasses im Staatsleben für gewöhnlich als der höchsten Autorität vorbehalten; sie kann es ausüben durch einen Erlaß, der allgemeine Wirkung hat oder sich nur auf einen Einzelfall bezieht.

Unter dem Begriff des Strafnachlasses sind dagegen nicht gewisse Gnadenerweise oder Milderungen des Vollzugs verstanden, die die Strafe im wesentlichen unverändert lassen, dem Schuldigen jedoch wegen seiner guten Führung oder aus anderen Gründen gewährt werden. — Übrigens findet der Strafnachlaß im eigentlichen Sinn seine Anwendung sowohl auf die „Heilstrafen“ wie auf die „Vergeltungsstrafen“, wo diese verhängt wurden.

Der letzte Abschnitt des Weges, den der Mensch durch Schuld und Strafe zurückzulegen hat, berührt von neuem die bereits öfters erwähnte Frage nach dem tiefsten Sinn der Strafe, besonders nach dem Sinn oder, wie andere sagen, nach dem Un-Sinn einer reinen Vergeltungsstrafe.

### *Heilstrafen und Vergeltungsstrafen*

In Unserer Ansprache vom 3. Oktober 1953 an den 6. Internationalen Kongreß für Strafrecht (vgl. Herder-Korrespondenz 8. Jhg., S. 77 ff.) und auch bei der gegenwärtigen Gelegenheit (Osservatore Romano, 6./7. Dezember 1954; Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 266 ff.) erwähnten Wir die Tatsache, daß viele, vielleicht die meisten Zivilrechtsgelehrten diese Strafe verwerfen; Wir fügten jedoch hinzu, daß man den zum Beweis herangezogenen Überlegungen und Gründen vielleicht eine größere Bedeutung und Kraft zumaß, als sie in Wirklichkeit haben. Wir machten auch darauf aufmerksam, daß die Kirche in Theorie und Praxis an der doppelten Art der Strafen (Heil- und Vergeltungsstrafen) festgehalten hat und daß dies den Lehren der Offenbarungsquellen und der überlieferten Doktrin über die Strafgewalt der rechtmäßigen menschlichen Autorität besser entspreche. Man gibt auf diese Behauptung keine genügende Antwort mit der Bemerkung, die erwähnten Quellen enthielten nur zeit- und kulturgeschichtlich bedingte Gedankengänge und es sei ihnen darum kein allgemeiner und bleibender Wert zuzubilligen. Denn die Worte der Quellen und des lebendigen Lehramts beziehen sich nicht auf den konkreten Inhalt einzelner rechtlicher Vorschriften oder Verhaltensmaßregeln (besonders Röm. 13, 4), sondern auf die wesentliche Grundlage der Strafgewalt selber und der ihr innewohnenden Zweckbestimmung. Diese ist aber so wenig von den Umständen der Zeit und Kultur bedingt wie die Natur des Menschen und die naturgewollte menschliche Gemeinschaft. — Doch wie immer die Haltung des positiven menschlichen Rechts zu dieser Frage sein mag, für Unsern augenblicklichen

Zweck genügt es, klar herauszustellen, daß für einen gänzlichen oder teilweisen Strafnachlaß auch die Vergeltungsstrafen (nicht weniger als die Heilstrafen) in Erwägung gezogen werden können oder sogar müssen.

### *Außeres Element . . .*

In der Handhabung des Straferlasses kann nicht Willkür maßgebend sein. Zur Norm wird nicht weniger das Wohl des Schuldigen dienen müssen als das der Rechtsgemeinschaft, deren Gesetze er schuldbar verletzt hat, und über beiden die Achtung vor der Hoheit der gesetzten Ordnung des Guten und Rechten. Diese Norm erheischt unter anderem, daß, wie überhaupt in den Beziehungen der Menschen untereinander, so auch in der Handhabung der Strafgewalt nicht nur das strenge Recht und die Gerechtigkeit, sondern auch Billigkeit, Güte und Erbarmen in Rechnung gesetzt werden. Sonst läuft man Gefahr, das „summum ius“ in „summa iniuria“ umzuwandeln. Gerade diese Überlegung legt den Gedanken nahe, bei den Heilstrafen wie innerhalb gewisser Grenzen auch bei den Vergeltungsstrafen sollte ein Straferlaß in Erwägung gezogen werden, sobald moralische Gewißheit besteht, daß der der Strafe innewohnende Zweck erreicht ist, nämlich die wirkliche innere Umkehr des Verurteilten und eine zuverlässige Gewähr für ihre Dauerhaftigkeit. Die einschlägigen Bestimmungen des Kirchlichen Rechts (vgl. can. 2248 §§ 1 und 2 und can. 2242 § 3 des CIC) könnten als Vorbild dienen. Sie verlangen einerseits den Tatsachenbeweis für die Gesinnungsänderung des Schuldigen und lassen andererseits den Strafnachlaß nicht automatisch eintreten, sondern machen ihn abhängig von einem positiven rechtlichen Akt der dazu berufenen Instanz. In der von Ihnen überreichten Schrift wird bemerkt, daß das bürgerliche Strafrecht in diesem Punkt eine neue Entwicklung und eine elastischere Anpassung an die heutigen gerechten Erfordernisse wünschbar erscheinen läßt. Der Vorschlag kann gut sein, wengleich die Umstände im bürgerlichen Strafrecht in verschiedener Hinsicht anders liegen als im kirchlichen Strafrecht. Auf jeden Fall scheint die Durchführung einer Reform neue theoretische Klärungen und zuverlässige Erfahrungen zu erheischen.

### *. . . und inneres Element der Straflösung*

Neben der gesetzlichen und technischen Seite der Strafbefreiung erwähnt die gleiche Schrift auch einen ganz anderen, doch wirklichen Einfluß auf den Schuldigen, der, weil er eine tieferliegende, innerliche Lösung aus der Strafe darstellt, nicht stillschweigend übergangen werden darf. Natürlich ist er dem Berufsjuristen als solchem weniger willkommen, wenn er auch dem „Menschen“ und „Christen“ in ihm annehmbar sein mag. Er zeigt an sich eine wesentliche Vertiefung oder, wenn man will, eine Sublimierung und „Christianisierung“ der ganzen Frage des Strafvollzugs an.

### *Das Beispiel unschuldig Verurteilter*

Die Strafe gibt sich ihrer Natur nach als ein dem Verurteilten gegen seinen Willen aufgezwungenes Übel; sie bringt daher eine unwillkürliche Abwehrhaltung des inneren Menschen mit sich. Er fühlt sich der freien Selbstbestimmung beraubt und einem fremden Willen ausgeliefert. Nicht selten treffen ähnliche Leiden, aber aus anderer Quelle, den Menschen, oder er greift nach ihnen aus eigener Wahl. Kaum ist der naturhafte Widerstand

gegen das Leiden aufgegeben, so verschwindet seine drückende und erniedrigende Seite oder vermindert sich wenigstens wesentlich, selbst wenn das Gefühls- und Schmerzelement bleibt, wie Wir bereits im zweiten Teil Unserer Ausführung bemerkten. Unter solchem Druck und Leid leben heute unzählige schuldlose Menschen; sie leiden körperlich und seelisch in den Gefängnissen, Zuchthäusern, Konzentrationslagern, an den Stätten der Zwangsarbeit, in Gruben, Steinbrüchen, wohin sie politische Leidenschaft oder die Willkür totalitärer Mächte verbannt haben; sie erdulden all das Elend und alle die Schmerzen — und häufig noch mehr —, die nach Recht und Gerechtigkeit wirklich Schuldigen auferlegt werden können. Diejenigen, die schuldlos solche Übel erleiden, können sich zwar äußerlich dem Druck der Gewalt nicht entziehen, aber sie können sich innerlich über all dies erheben, gestützt und gehalten vielleicht allein schon von natürlich guten sittlichen Motiven, leichter und wirksamer aber noch von religiösen Erwägungen, von dem sicheren Wissen, daß sie immer und überall unter der Vorsehung Gottes stehen, die sich nichts und niemand aus der Hand winden läßt und der, über die kurze Frist des irdischen Lebens eines jeden Menschen hinaus, eine Ewigkeit und eine Allmacht zur Verfügung steht, die alles ungerecht Erduldete wiedergutzumachen, alles Verkehrte und Verborgene wieder ins Lot zu bringen, jede menschliche Willkürherrschaft zu brechen und zu strafen vermag. Dem Christen steht zudem vor allem der Heiland vor Augen, der in seiner Passion die ganze Tiefe menschlichen Leids durchlitt und seine Bitterkeit kostete und im Gehorsam gegen den Vater, aus Liebe zu ihm und in liebendem Erbarmen mit den Menschen Schmerzen und Schmach, das Kreuz und den Tod freiwillig auf sich nahm. Aus der Kraft des Beispiels des Gottmenschen kommen nicht wenige dieser Schuldlosen in ihrem Leiden zur inneren Freiheit und Gelassenheit; sie vollziehen eine innere Lösung vom Leid trotz äußerlich fortdauernder Bedrängnis auf dem Wege des Glaubens, der Liebe und der Gnade.

#### *Werk liebevoller Hilfe für die schuldig Verurteilten*

Auf dem gleichen Weg ist das gleiche Ziel nun auch für jene erreichbar, die schuldig leiden und sich als Sklaven der Strafe fühlen. Wir möchten an das erinnern, was Wir bei den Ausführungen über den Strafvollzug zur seelischen Lage des Sträflings sagten; hier ist nun zu überlegen, wie man ihm Hilfe bringen kann und soll, daß er zu einer inneren Überwindung und damit auch zu einer inneren Befreiung vom Strafübel gelange. Aus dem Glauben, der Liebe und der Gnade ist es möglich, seinem Geist Klarheit und Licht, seinem Herzen Fülle und Wärme, seiner Schwachheit Kraft und Halt zu geben. Ohne Zweifel könnte der Schuldige selbst diesen Aufstieg in sich zur Reife bringen und vollenden, jedoch sich selbst überlassen, vermögen nur wenige dieses Ziel zu erreichen. Sie brauchen Rat, Hilfe, Mitfühlen, Ermutigung und Tröstung von seiten anderer. Doch wer sich zu solchem Werk anschickt, muß aus seiner eigenen Überzeugung und aus

seinem eigenen inneren Reichtum schöpfen, was er dem Sträfling mitteilen will, sonst bleibt sein Wort „tönendes Erz und klingende Schelle“ (1 Kor. 13, 1).

Wir haben mit tiefer Ergriffenheit gelesen, was einer von Ihnen, Prof. Francesco Carnelutti, über die Worte geschrieben hat, die der Herr beim Weltgericht sprechen wird: „Ich war im Kerker, und ihr habt mich besucht . . . Was ihr dem Geringsten meiner Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (Matth. 25, 36 40). Was hier als Ziel der Selbsthingabe für die seelische Rettung und Läuterung des Gefangenen hingestellt wird, geht noch über das neue Gebot des Heilandes: „Liebet einander“, hinaus, das der Ausweis sein sollte, an dem sich seine Jünger erkannten (Joh. 13, 34—35); es geht tatsächlich darum, dem Schuldigen so zu nahen, daß man in ihm den Herrn sieht, ehrt und liebt, ja sich ihm so angleicht, daß man sich geistig an die Stelle des Menschen im Sträflingskleid und in der Gefängniszelle setzt, wie der Herr von sich selbst sagt: Ich war im Kerker, und ihr seid zu mir gekommen (Matth. 25, 36): diese ganze innere Welt, dieses Licht und diese Güte Christi können dem Sträfling Halt und Hilfe geben, um sich aus der jammervollen Sklaverei der Strafe zu lösen und Freiheit und inneren Frieden wiederzufinden.

#### *Beitrag der Gemeinschaft zur Befreiung*

Aber darüber hinaus verpflichten die Worte des Herrn nicht nur die mit der unmittelbaren Sorge um den Sträfling Betrauten, sondern auch die Gemeinschaft, deren Glied er bleibt. Sie sollte sich bemühen, darauf eingestellt zu sein, daß sie den aus der Haft in die Freiheit Entlassenen mit Liebe aufnimmt, nicht mit blinder, sondern mit sehender, jedoch aufrichtiger, helfender, verschwiegener Liebe, einer solchen, die es ihm möglich macht, sich in die Gemeinschaft wieder einzuleben und sich von neuem von Schuld und Strafe gelöst zu fühlen. Die Forderungen einer solchen Bereitschaft gründen sich nicht auf eine utopische Verkennung der Wirklichkeit; wie schon bemerkt, sind nicht alle Sträflinge geneigt und bereit, den geforderten Läuterungsprozeß hinzunehmen und durchzumachen, und vielleicht ist der Hundertsatz der Verurteilten dieser Art nicht gering; es ist jedoch auch wahr, daß sich nicht wenige andere zur vollen inneren Lösung helfen lassen und auch wirklich Hilfe finden. Und gerade für sie soll kein christliches Bemühen zuviel und zu mutig sein.

Möchten Unsere Überlegungen dazu beitragen, aus dem Reichtum des christlichen Denkens den wahren, sittlich und religiös geläuterten Sinn der Strafe zu beleuchten und aus überquellender christlicher Liebe dem Verurteilten den Weg zu ebnen, der ihn zu der sehnlich verlangten Lösung von Schuld und Strafe führen soll.

In dieser Gesinnung rufen Wir von Gott auf Sie, geehrte Herren, wie auf Ihr hohes und verdienstvolles Wirken die erlesensten und reichsten himmlischen Gnaden herab und erteilen Ihnen von Herzen Unseren väterlichen Apostolischen Segen.